



## Nr. 9 / 4. Mai 2018

## Kommunalverwaltung

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Abfallverwertung Südostbayern  
für das Haushaltsjahr 2018
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das  
Haushaltsjahr 2018
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für  
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2018

#### Schulwesen

- Erste Rechtsverordnung zur Änderung  
der Rechtsverordnung zur Errichtung einer Schule  
für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem  
Förderbedarf (Sonderpädagogisches  
Förderzentrum) in der Stadt Rosenheim

#### Landesentwicklung

- Haushaltssatzung des Planungsverbandes  
Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018

### ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST- BAYERN

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2018

I.

- 69 Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1  
KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung  
erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

70 § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

70

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 27.021.000 €  
in den Aufwendungen mit 32.866.000 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 8.400.000 €

71 festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

72

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt mit: 1.030.000 €

§ 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 6. Februar 2018  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018

## I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	34.893.925 €
in den Aufwendungen mit	38.974.258 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	25.374.643 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

## § 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ingolstadt, 14. Dezember 2017  
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2018 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailingener Bach 141, 85055 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

## ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2018

## I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	854.672 €

festgesetzt.

## § 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	150.000 €

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 644.672 €

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Weilheim, 17. April 2018

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin, Verbandsvorsitzende

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstr. 7, Zimmer 311, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

## Schulwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung einer Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogisches Förderzentrum) in der Stadt Rosenheim**

**Vom 16. April 2018**

**Aktenzeichen 44-5302-2017-1/18-14**

Aufgrund von Art. 20 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl S. 571), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung einer Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogisches

Förderzentrum) in der Stadt Rosenheim vom 20. Juni 1996 (OBABI S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Die „Schule am Gries, Sonderpädagogisches Förderzentrum Rosenheim“ in der Stadt Rosenheim umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen für Kinder mit Sprachbehinderungen, Sprachauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen

2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen der Jahrgangsstufen 1, 1A (soweit erforderlich) und 2

3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grund- und Mittelschullehrplan unterrichtet werden können, die aber wegen ihrer Behinderung besondere Förderbedürfnisse haben, die in der Grund- und Mittelschule nicht hinreichend erfüllt werden können

4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur individuellen Lernförderung zu unterrichten sind

5. Mobile Sonderpädagogische Dienste für behinderte Kinder in den Grund- und Mittelschulen

6. Mobile sonderpädagogische Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in den Kindergärten

7. Klassen in den Krankenhäusern des Einzugsgebietes, soweit Bedarf

8. Hausunterricht, soweit Bedarf

9. Stütz- und Förderklassen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Der Sprengel der Schule am Gries, Sonderpädagogisches Förderzentrum Rosenheim, umfasst folgendes Gebiet:

1. Das Gebiet der Stadt Rosenheim

2. Das Gebiet der Gemeinden Prutting, Schechen und Stephanskirchen (alle Landkreis Rosenheim).

3. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Schule am Gries, Sonderpädagogisches Förderzentrum Rosenheim“

(2) Anteilige Träger des Schulaufwandes sind die Stadt Rosenheim und der Landkreis Rosenheim.“

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, 16. April 2018  
Regierung von Oberbayern

Andrea Degl  
Regierungsvizepräsidentin

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

### Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018

#### I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 103.350,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 41.950,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zimmer 108, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 28. März 2018  
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender